



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Marcel Enderli
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 258 82 62
marcel.enderli@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-1264/ME

Per E-Mail an:

daniel.bosshard@duernten.ch
Politische Gemeinde Dürnten
Herr Daniel Bosshard
Rütistrasse 1
8635 Dürnten

Zürich, 18. August 2024

**TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GE-
MEINDE DÜRNTEN / DRITTER VORPRÜFUNGSBERICHT**

Sehr geehrter Herr Bosshard

Das Gemeindeamt hat mit Schreiben vom 18. Juni 2024 und vom 26. Juli 2024 eine erste und eine zweite Vorprüfung durchgeführt (erster und zweiter Vorprüfungsbericht). Mit E-Mail vom 13. August 2024 reichte die politische Gemeinde Dürnten unter Berücksichtigung der ersten beiden Vorprüfungsberichte dem Gemeindeamt einen überarbeiteten Entwurf ein. Gerne nehmen wir nachfolgend zum Entwurf Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom März 2023 "Parlamentsgemeinde" vom März 2023 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

Im ersten und zweiten Vorprüfungsbericht hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass bei einer Teilrevision die geänderten, aufgehobenen und neu eingefügten Absätze / Ziffern zu kennzeichnen sind und nicht der ganze betroffene Artikel. Auf der Grundlage des von Ihnen nun eingereichten überarbeiteten Entwurfs können wir nicht feststellen, ob sie dies umgesetzt haben. Deshalb wiederholen wir hiermit diesen Hinweis.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 9 Ziff. 2.1, Art. 16 Ziff. 4.1, Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3.1

Zu den obgenannten Bestimmungen haben Sie uns im E-Mail vom 13. August 2024 die folgende Frage gestellt: «Müssen die «neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für



Asylsuchende» budgetiert sein? (Art. 9 Ziff. 2.1, Art. 16 Ziff. 4.1, Art. 28 Abs. 2 Ziff 3.1)».

Die Gemeindeversammlung ist das Budgetorgan der Gemeinde (§ 101 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG)). Als solches kann es Ausgaben nicht nur innerhalb sondern auch ausserhalb des Budgets beschliessen. Es wäre systemwidrig, der Gemeindeversammlung als Budgetorgan, die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets zu entziehen. Die Unterscheidung innerhalb und ausserhalb Budget bei der Gemeindeversammlung verstösst daher gegen übergeordnetes Recht. Die Gemeindeversammlung muss im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen Verpflichtungskredite über neue Ausgaben bis zu einer bestimmten Betragslimite bewilligen können, unabhängig davon, ob diese budgetiert sind oder nicht. Eine Unterscheidung bei der Bewilligung von Ausgaben zwischen innerhalb und ausserhalb des Budgets spielt deshalb erst auf der Stufe Gemeinderat eine Rolle.

Wir empfehlen Ihnen somit aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz in Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3.1 (Gemeinderat) festzuhalten, dass es sich um Ausgaben handelt, die im Budget enthalten sind (Formulierungsvorschlag, Ergänzung fett markiert): «die Bewilligung von **im Budget enthaltenen** neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag bis [...]».

Damit sich auch mit der obgenannten Präzisierung in Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3.1 eine lückenlose Regelung der Finanzbefugnisse bezüglich Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende aus der GO ergibt, ist Art. 16 Ziff. 4.1 für eine vorbehaltlose Genehmigung wie folgt zu formulieren (Formulierungsvorschlag, Ergänzung fett markiert): «die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende **von mehr als Fr. [...]** bis maximal Fr. [...], **soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.**»

Art. 42 Ziff. 3

Wie im zweiten Vorprüfungsbericht ausgeführt fehlt in Art. 42 Ziff. 3 bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben der Zusatz «neu». Da in der von Ihnen eingereichten Synopse diese Ergänzung nicht enthalten ist, wiederholen wir hiermit unsere Empfehlung (Formulierungsvorschlag, Ergänzung fett markiert): «Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben [...] und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von **neuen** wiederkehrenden Ausgaben [...]».

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcel Enderli

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).